

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 87.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Zolltarif für Getreidemehl. S. 433. — Bekanntmachung, betreffend die Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Staatsmehlmüllereien und der Weizenmüllereiverwaltungen für das Betriebsjahr 1914/15. S. 434. — Bekanntmachung, betreffend die Verpachtung jüdischer Pächter. S. 435. — Bekanntmachung über Vermahnungen. S. 440.

(Nr. 4510.) Bekanntmachung, betreffend Zolltarif für Getreidemehl. Vom 13. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 8. Oktober 1914 auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

Für Malz aus Gerste, das durch besondere Genehmigung einer zuständigen Behörde des Herstellungslandes zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reich zugelassen ist, wird während der Weltungsdauer drei auf Grund des Gesetzes, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 338) vorgeschriebenen autonomen Zollbefreiung von Gerste der Zoll bis auf den Betrag erlassen, der sich ergibt, wenn anstatt des Zollsatzes von 5,75 Mark der Zollsatz von 1,25 Mark für den Doppelpyentner zugrunde gelegt wird.

Berlin, den 13. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

In Auftrag:

Jahn.